



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

DIE INTEGRIERTE GESAMTSCHULE





Mit der Schulstrukturreform ist Rheinland-Pfalz die entscheidenden Schritte gegangen, um auch bei zurückgehenden Schülerinnen- und Schülerzahlen ein wohnortnahes und aufstiegsorientiertes Bildungsangebot zu sichern.

Mit Verabschiedung des Schulgesetzes im Dezember 2008 wurde die Integrierte Gesamtschule zu einer gleichberechtigten Schulart mit dem Gymnasium und der Realschule plus in einem zweigliedrigen Schulsystem. Rheinland-Pfalz entspricht damit auch dem Wunsch von Eltern nach einem längeren gemeinsamen Lernen von Kindern.

Gerade in der Vielfalt des schulischen Angebots für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Begabungen und Neigungen und dem gemeinsamen Arbeiten und Lernen in einer Schule liegen die Stärken der Integrierten Gesamtschule.

Die Landesregierung unterstützt den Ausbau der Integrierten Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz und kommt damit dem Wunsch vieler Eltern und Schulträger entgegen.

Mit der vorliegenden Broschüre informieren wir Sie umfassend über die Ausbildungs- und Abschlussmöglichkeiten der Integrierten Gesamtschule. Sie erhalten Antworten auf die Fragen, die Ihnen helfen sollen, die richtige Schulwahl zum Wohle Ihres Kindes zu treffen.

Doris Ahnen

Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur



FRAGEN ZUR INTEGRIERTEN GESAMTSCHULE



WER KANN SICH ANMELDEN?

Grundsätzlich sind Anmeldung und Aufnahme für Schülerinnen und Schüler, die die Klassenstufe 5 oder die Jahrgangsstufe 11 besuchen möchten, möglich. Die Aufnahmebedingung für die fünfte Klasse ist der erfolgreiche Besuch der Grundschule. Falls die Zahl der Anmeldungen die der möglichen Plätze übersteigt, entscheidet ein geregeltes, nach Leistungsgruppen gewichtetes Losverfahren über die Aufnahme. Damit wird gewährleistet, dass angemessene Anteile leistungsstärkerer und leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

In die Jahrgangsstufe 11 werden Schülerinnen und Schüler mit einer Übergangsberechtigung für die Gymnasiale Oberstufe aufgenommen.



WELCHEN SCHULABSCHLUSS KANN MEIN KIND ERREICHEN?

Ziel der Integrierten Gesamtschule (IGS) ist es, dass die Schülerinnen und Schüler einen ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Abschluss erwerben können. Die IGS führt

- nach der Klassenstufe 9 zum Abschluss der Berufsreife,
- nach der Klassenstufe 10 zum qualifizierten Sekundarabschluss I,
- nach der Jahrgangsstufe 12 zur Fachhochschulreife (schulischer Teil) und
- nach der Jahrgangsstufe 13 zur Allgemeinen Hochschulreife, dem Abitur.

Die IGS umfasst alle Bildungsgänge und Abschlüsse.

WIE WIRD MEIN KIND INDIVIDUELL GEFÖRDERT?

In der IGS werden Kinder unterschiedlicher Herkunft, Begabung und Neigung in einer Klasse unterrichtet. In den Klassenstufen 5 und 6 besteht die Möglichkeit, in einigen Unterrichtsstunden der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik kleinere Lerngruppen zu bilden. Damit werden unterschiedlich leistungsfähige Schülerinnen und Schüler besser individuell gefördert.

Ab Klassenstufe 6 können die Schülerinnen und Schüler entsprechend

ihrer Neigung und ihrer Begabung im Wahlpflichtbereich aus einem breiten Angebot einen Schwerpunkt setzen. Den unterschiedlichen Begabungen wird auch durch leistungsbezogene Kursbildung in den Fächern Englisch, Mathematik und Deutsch und später in den Naturwissenschaften Rechnung getragen. Mit der Einstufung der Kinder in die jeweiligen Kurse ist jedoch noch keine endgültige Entscheidung über ihren Schulabschluss getroffen. So



besteht im Prinzip zum Ende jedes Halbjahres die Möglichkeit, in ein höheres oder niedrigeres Kursniveau umgestuft zu werden. In den Fächern Gesellschaftslehre und Arbeitslehre, Musik, Bildende Kunst und Sport sowie Religion oder Ethik werden die Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet, was innere Differenzierung nicht ausschließt.



WELCHE BEDEUTUNG HAT DER KLASSENVERBAND?

Die Klassen 5 und 6 werden durchgängig im Klassenverband unterrichtet. Auch nach der leistungsbezogenen Kursbildung ab Klassenstufe 7 findet ein Teil des Unterrichts im Klassenverband statt. So lernen die Schülerinnen und Schüler in einigen Fächern auch weiterhin gemeinsam. Der wöchentliche Klassenrat fördert den Zusammenhalt der Klasse und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Darüber hinaus unterrichtet und begleitet ein Lehrerteam einen ganzen Jahrgang über mehrere Jahre. Als Tutorinnen und Tutoren sind sie für ihre Schülerinnen und Schüler feste Ansprechpartner.

WELCHE AUSBILDUNG HABEN DIE LEHRKRÄFTE MEINES KINDES?

In den Klassenstufen 5 bis 10 der IGS unterrichten wie an anderen Schulen mit mehreren Bildungsabschlüssen Lehrkräfte verschiedener Lehrämter zusammen. In der gymnasialen Oberstufe – Jahrgangsstufen 11 bis 13 – werden im Regelfall Lehrerinnen und Lehrer, die für das Lehramt an Gymnasien ausgebildet sind, eingesetzt.

FINDET IN DER IGS EINE VERSETZUNG STATT?

Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die verschiedenen leistungsdifferenzierten Kurse wird regelmäßig überprüft. Zum Ende jedes Halbjahres besteht die Möglichkeit, einen Kurs zu wechseln. Somit wird die Schullaufbahn so lange wie möglich offen gehalten. Schülerinnen und Schüler mit deutlich erkennbaren Leistungsveränderungen in einem Fach können in ein höheres oder in ein niedrigeres Kursniveau umgestuft werden. Niemand wird also aufgrund seiner Leistungen aus dem Klassenverband ausgeschlossen. Ab der 8. Klasse werden die Eltern regelmäßig darüber informiert und beraten, welche Abschlussmöglichkeiten ihrem Kind unter den gegebenen Umständen offen stehen. Diese Prognose wird halbjährlich erneuert. Deshalb können alle Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 9 im Klassenverband gemeinsam aufsteigen.

Eine Versetzung wird in der IGS erstmalig nach Klassenstufe 9 ausgesprochen.

WIE WERDEN DIE JUGENDLICHEN AUF DIE BERUFSWELT VORBEREITET?

Das Fach Gesellschaftslehre, das ab Klasse 5 unterrichtet wird, verschafft den Schülerinnen und Schülern grundlegende Einblicke in die Arbeits- und Berufswelt. Viele Wahlpflichtangebote thematisieren weitere Aspekte der Berufswelt und den Handlungsbezug des Lernens. Darüber hinaus werden in verschiedenen Klassenstufen Betriebspraktika angeboten. Inhalte und Intentionen der Ökonomischen Bildung sowie die Vor- und Nachbereitung von Betriebspraktika sind in das Fach Gesellschaftslehre integriert.

WELCHE FÄCHER WERDEN UNTERRICHTET?

Das Fächerangebot unterteilt sich in drei Bereiche, den

- **Pflichtbereich** mit den Fächern: Religion/ Ethik, Deutsch, Englisch, Mathematik, Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie), Musik und Bildende Kunst, Sport und Klassenstunde, in der der Klassenrat regelmäßig tagt



- **Wahlpflichtbereich** mit den Fächern: Zweite Fremdsprache (Französisch oder Latein) und bildungsübergreifenden Wahlpflichtfächern aus den Themenfeldern Arbeit und Wirtschaft, Naturwissenschaft und Technik, Handwerk und Künste sowie Gesundheit und Sport
- **Wahlfreier Bereich** mit den Fächern: 3. Fremdsprache, weitere Wahlfächer wie zum Beispiel Chor/Orchester, Sport, Arbeitsgemeinschaften und Förderunterricht

Für Schülerinnen und Schüler ohne 2. Fremdsprache bieten alle Integrierten Gesamtschulen in der Jahrgangsstufe 11 Anfangsunterricht in Französisch oder Latein an.



GIBT ES FÜR MEIN KIND EIN NACHMITTAGSANGEBOT?

Die meisten Integrierten Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz sind Ganztagschulen in Angebotsform. Die Ganztagschule bietet die Chance, Schule stärker als Lern- und Lebensort zu erfahren. An den Nachmittagen steht mehr Zeit zur Verfügung, um Themen zu vertiefen, Schülerinnen und Schüler beispielsweise durch Hausaufgabenbetreuung stärker zu unterstützen und die Projektarbeit auszubauen. Ganztagschule bedeutet aber auch Soziales Lernen und gemeinsame Freizeitgestaltung. Hierzu besteht an den Integrierten Gesamtschulen ein vielseitiges Angebot an Arbeitsgemeinschaften.

WAS LEISTET DIE IGS ALS SCHWERPUNKTSCHULE?

Viele Integrierte Gesamtschulen sind Schwerpunktschulen für Integration. In Schwerpunktschulen werden Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Schwerpunktschulen entwickeln ein schuleigenes Konzept zur individuellen Förderung jedes Kindes und jedes Jugendlichen. Der Unterricht in den „Integrationsklassen“ hat das Ziel, den beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen durch individuelle Hilfe und Förderpläne eine den persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung zu ermöglichen, die auf die berufliche Eingliederung, gesellschaftliche Teilhabe und selbstständige Lebensführung vorbereitet. Dazu stehen den Schwerpunktschulen und Integrationsklassen zusätzliche Fachkräfte und Sachmittel zur Verfügung.

WIE KÖNNEN ELTERN MITWIRKEN?

Die Integrierten Gesamtschulen bieten den Eltern zahlreiche Möglichkeiten, sich an der Schule ihrer Kinder zu engagieren und so das Schulleben aktiv mitzugestalten. Sei es auf Klassenebene über die Klassenelternversammlung, als Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher oder auf Schulebene über den Schulelternbeirat und das Amt der Schulelternsprecherin bzw. des Schulelternsprechers – die Formen der Elternmitwirkung sind vielfältig.

Aber auch Elternabende, Sprechtag, Unterrichtsbesuche und Schulfeste bieten Eltern immer wieder die Gelegenheit, sich einzubringen und die Kinder durch ihre Schulzeit zu begleiten.

WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Weitere Auskünfte erhalten Sie auf den Seiten des Bildungsministeriums Rheinland-Pfalz unter <http://igs.bildung-rp.de>. Dort sind Informationen zu allen Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz zusammengestellt. Darüber hinaus geben die Internetseiten der einzelnen Gesamtschulen detaillierte Informationen über das Konzept und die Aktivitäten der jeweiligen Schulen.

GLOSSAR

Die **Anmeldung** an einer Integrierten Gesamtschule wird unmittelbar nach dem Halbjahreszeugnis in der ersten Februarhälfte durchgeführt. Termin für die Anmeldung zur gymnasialen Oberstufe ist der 1. März. (§ 13 Übergeordnete Schulordnung (ÜSchO))

Die **Aufnahme** erfolgt grundsätzlich in der Klassenstufe 5 und in der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Ein geregeltes Auswahlverfahren in Form eines Losverfahrens nach Leistungsgruppen muss erfolgen, wenn mehr Schülerinnen und Schüler angemeldet werden als Plätze zur Verfügung stehen. (§ 13 ÜSchO)

Aufsteigen: Bis zum Ende der Klassenstufe 9 steigen alle Schülerinnen und Schüler mit ihrem Jahrgang gemeinsam in die jeweils nächste Klassenstufe auf. (§ 67 ÜSchO)

Die **Einstufung** ist die erste Zuweisung zu einem Kurs auf der für ein Fach in einer Klassenstufe vorgesehenen Leistungsebene. Grundlage der Einstufung sind die im vorhergehenden Halbjahr in dem betreffenden Fach erbrachten Leistungen und die pädagogische Beurteilung der Leistungsentwicklung durch die Klassenkonferenz. (§ 27 ÜSchO)

Die **Errichtung** einer Integrierten Gesamtschule erfolgt auf Antrag des Schulträgers (eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt) durch die Schulbehörde, wenn ein schulisches Bedürfnis dafür besteht. Die Integrierten Gesamtschulen werden in der Regel als vierzügige Schulen mit gymnasialer Oberstufe errichtet.

Fachleistungsdifferenzierung ist nach der Orientierungsstufe für bestimmte Fächer vorgesehen. Sie erfolgt in Kursen oder klasseninternen Lerngruppen. In den Grenzen der Schulordnung können die Schulen entscheiden, ab wann die Differenzierung in einzelnen Fächern und ob sie auf zwei oder drei Leistungsebenen vorgenommen wird. (§ 26 ÜSchO)

Freiwilliges Zurücktreten: Aus wichtigem Grund können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten; in Ausnahmefällen auch ein zweites Mal. Die Eltern können das Zurücktreten bis zum letzten Unterrichtstag vor den Osterferien beantragen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. (§ 44 ÜSchO)

Klasseninterne Lerngruppen können durch Teilung von Klassen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Lehrerruweisung oder als heterogene Lerngruppen in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung gebildet werden.

Klassenrat ist die in den Integrierten Gesamtschulen gebräuchliche Bezeichnung für die Klassenstunde, die in der Stundentafel der IGS fest verankert ist. Eine Klasse bildet einen gemeinsamen Rat, in dem alle Mitglieder gleichberechtigt diskutieren und abstimmen (einschließlich des Lehrenden). Der Klassenrat dient zur gruppen-, klassen- und schulbezogenen Entscheidungsfindung, Konfliktlösung und fördert basisdemokratische Entscheidungsprozesse.

In den **Stundentafeln** ist für die einzelnen Schularten festgelegt, mit wie viel Wochenstunden die Fächer bzw. Fächergruppen unterrichtet werden. Die Schulen verteilen die Stundenkontingente der Fächer für die Klassenstufe 5/6 bzw. 7-10 auf die einzelnen Klassenstufen.

Übergangsberechtigung: Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule oder auch der Realschule plus, die eine gymnasiale Oberstufe besuchen wollen, brauchen über den qualifizierten Sekundarabschluss I hinaus eine von der Klassenkonferenz festgestellte Berechtigung. (§ 30 ÜSchO)

Bei Leistungsschwankungen von Schülerinnen und Schülern findet eine **Umstufung** (§ 27 ÜSchO) in den leistungsdifferenzierten Fächern statt, wenn dadurch eine bessere Förderung und das Erreichen von Abschlüssen ermöglicht wird.

Eine **Versetzung** findet in den Integrierten Gesamtschulen erstmals am Ende der Klassenstufe 9 statt. (§ 67 ÜSchO)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

Impressum

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Hrsg.)

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Tel.: 06131 - 16-0 (zentraler Telefondienst)

Fax: 06131 - 16-2997

E-Mail: poststelle@mbwwk.rlp.de

Web: www.mbwwk.rlp.de | www.schuldienst.rlp.de

Redaktion: Christina Noky-Weber (verantwortl.), Brigitte Klar

Gestaltung: com.plot – Agentur für Kommunikation, Mainz

Druck: print24 GmbH, Radebeul

Fotos: Carsten Costard (Ausnahme Foto Ministerin: Heike Rost)

Mit freundlicher Unterstützung der Georg-Forster-Gesamtschule Wörrstadt

Erscheinungstermin: 2012

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.